

Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

An alle Teilnehmer*innen
der Kieler Woche 2024

Amt: Ordnungsamt - Gewerbe und kommunaler Verbraucherschutz
Gaststätten, Glücksspiel und Bordellaufsicht
29.09.2023

Datum:
Ihr Zeichen und Datum:
Unser Zeichen: 10.4.1.12
Ihre Kontaktperson: Lynn Mielke
Telefon (0431) 901-2071
Telefax (0431) 901-742071
E-Mail: Gaststaetten@kiel.de

Dienstgebäude: Fabrikstraße 8-10
Zimmer: 102
Erreichbar mit Bus: Alle Hauptlinien

Internet: www.kiel.de

Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) -Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis/ Gestattung

Sehr geehrte*r Teilnehmer*in,

sollten Sie beabsichtigen, während der Kieler Woche 2024 einen Stand, ein Zelt o.ä. zu betreiben, an oder in dem alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, benötigen Sie eine Erlaubnis gemäß § 12 GastG für die vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes (Gestattung).

Sie erhalten mit diesem Schreiben die wichtigsten Informationen.

Erlaubnispflicht

Für die Abgabe von alkoholischen Getränken ist eine Erlaubnis gemäß § 12 GastG für die vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes erforderlich. Diese Erlaubnis ist von Ihnen beim Ordnungsamt, Gewerbe und kommunaler Verbraucherschutz, Sachbereich Gaststätten, Glücksspiel und Bordellaufsicht, zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir möchten Sie bitten, den Antrag vollständig auszufüllen und unterschrieben an uns zu senden.

Für die Abgabe unentgeltlicher Kostproben (z.B. Weinproben) wird keine Erlaubnis benötigt.

Für jeden Stand bzw. Ausschankort ist jeweils eine Gestattung erforderlich. Ein Ausschankort ist ein selbständig operierender Ausschankbereich, welcher als eine Einheit benutzbar ist, z.B. ein Bierwagen, Pavillon oder ein Tresenbereich mit gesonderter Zapfanlage oder Kasse. Die Verbindung mehrerer Ausschankorte, beispielweise durch Seile oder durch die Platzierung einer Freisitzfläche zwischen den Ausschankorten, ändert nichts an dem Erfordernis einer Erlaubnis **pro Ausschankort**.

Besonderheiten bei Ausschank in Zelten oder Räumlichkeiten

Bei einem Ausschank in Zeltbetrieben mit einer Größe ab 75 m² oder in Räumlichkeiten erfolgt eine vorherige Abnahme von der Berufsfeuerwehr, der Lebensmittelüberwachung und der Bauaufsicht der Landeshauptstadt Kiel.

In diesen Fällen sind bei der Abgabe des Antrages jeweils drei maßstabsgerechte Grundriss- und Lagepläne (Maßstab 1:100) beizufügen. Aus den Grundrissplänen müssen sich die Nettofläche (Einzzeichnung der Bestuhlung und sonstigen Möblierung sowie Nutzung von z.B. Garderoben, Bühne) sowie die Bruttofläche des Zeltes bzw. des Gastraumes/ der Gasträume ergeben. Die Flächen sind jeweils in m² anzugeben. In die Zeichnungen sind alle Notausgänge/ Rettungswege einzuzeichnen und mit der Notausgangs-/Rettungswegbreite zu versehen.

Hinweis:

Sollten mehrere kleine Stände/Hütten aneinandergereiht aufgestellt werden, ohne dass mindestens ein Meter Abstand zwischen den einzelnen Ständen/Hütten besteht, werden diese Flächen zusammengerechnet. Eine Abnahme wäre erforderlich, wenn die betroffenen Stände/Hütten zusammengerechnet eine Größe von mindestens 75 m² erreichen.

Fristen

Wir bitten Sie, die Gestattung **rechtzeitig** zu beantragen. Sofern Ihr Antrag für eine Gestattung bis spätestens **04.06.2024** bei uns eingeht und es sich dabei nicht um einen Ausschank in einem Zeltbetrieb mit einer Größe ab 75 m² oder einen Ausschank in Räumlichkeiten handelt, erhalten Sie die Gestattung **auf postalischem Weg**. In diesem Fall erfolgt die Zahlung der Gebühr mittels **Überweisung**.

Gestattungen, die nach dem 04.06.2024 beantragt werden bzw. bei denen der Ausschank in Zeltbetrieben mit einer Größe ab 75 m² oder in Räumlichkeiten stattfinden soll, sind bis spätestens **Freitag, den 21.06.2024, abzuholen**.

Gebühren

Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Nr. 4, S. 37 ff.) in Verbindung mit der Tarifstelle 11.4.8 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein, 2018, Nr. 15, S. 476 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Veranstaltungsdauer sind Gebühren in Höhe von zurzeit **174,00 Euro pro Stand** zu zahlen.

Sollten Sie einen Ausschank in einem **Zelt mit einer Größe ab 75 m² oder in Räumlichkeiten** planen, beträgt die Gebühr für die Erlaubnis, aufgrund des erhöhten Aufwandes, **i.d.R. 290,00 Euro**.

Besonderheiten bei Abholung der Erlaubnis

Bei Abholung der Erlaubnis können die Gebühren **ausschließlich mit EC-Karte und Geheimzahl** bei uns im Hause gezahlt werden. Die Zahlung der Gebühren mittels Bargeld ist nur im Alten Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, möglich.

Öffnungszeiten

Zusätzlich zu den normalen Öffnungszeiten unseres Büros (Montag/ Dienstag/ Donnerstag/ Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sind wir zu folgenden Zeiten für Sie da:

- Mittwoch, den 19.06.2024 von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag, den 20.06.2024 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag, den 21.06.2024 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gültigkeit der Erlaubnis

Unsere Erlaubnisse werden erst mit Aushändigung gültig. Das bedeutet, dass der Ausschank alkoholischer Getränke erst dann erlaubt ist, wenn Ihnen unsere Erlaubnis tatsächlich vorliegt. Sollten Sie ohne Erlaubnis Alkohol ausschenken, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und wird von uns mit einem Bußgeld geahndet.

Kontakt

Landeshauptstadt Kiel
Ordnungsamt
Gewerbe und kommunaler Verbraucherschutz
Gaststätten, Glücksspiel und Bordellaufsicht

Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel
Zimmer 102
Tel.: 0431/901-2071
Fax: 0431/901-742071
E-Mail: Gaststaetten@kiel.de

Da im Rahmen der Kieler Woche der unsachgemäße Umgang mit Gasflaschen aufgefallen ist, möchten wir Sie hiermit auf das beigefügte Merkblatt „**Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen**“ hinweisen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zwingend erforderlich, um zur Sicherheit der Veranstaltung beizutragen. Im Interesse aller Teilnehmer*innen bitten wir Sie, sich an die Vorgaben zu halten. Sollte eine Gefährdung der Teilnehmer*innen vorliegen, können auch nachträglich Auflagen nach § 5 GastG erteilt werden. Auch die Schließung des Betriebes wäre möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lynn Mielke